Stadt Zürich
Gemeinderat

GR Nr. 2026/ 614

4. November 2026

Schriftliche Anfrage

von Michael Schmid (AL), Susan Wiget (AL), Marco Denoth (SP)

Stark frequentierte Ausgangsgebiete der Stadt Zürich, besonders die Altstadt und das Langstrassengebiet, sind mit erheblichen Nutzungskonflikten konfrontiert. Littering, Lärm und Ausscheidungen in den Nächten und frühen Morgenstunden belasten die Anwohnenden und verursachen der Stadt zusätzliche Kosten. In der Altstadt treffen enge Gassen, eine hohe Dichte an Gastronomiebetrieben und eine beträchtliche Wohnbevölkerung aufeinander; Lärm und Abfall wirken sich hier besonders direkt auf die Anwohner:innen aus. Eine wichtige Rolle spielen dabei 24-Stunden-Shops, die bis in die frühen Morgenstunden alkoholische Getränke und andere Produkte zum unmittelbaren Konsum im öffentlichen Raum verkaufen.

Das kantonale Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz kennt an Werktagen keine Ladenschlusszeiten. Die Öffnungszeiten werden jedoch durch das Arbeitsgesetz begrenzt: Nachtarbeit ist grundsätzlich verboten. Kioske und Betriebe für Reisende dürfen ohne Bewilligung Personal bis 1 Uhr beschäftigen. Ein Verkauf zwischen 1 und 5 Uhr ist mit Angestellten in der Regel nicht zulässig.

Viele Shops sind trotzdem die ganze Nacht offen. Möglich ist das, weil Familienbetriebe vom Arbeitsgesetz ausgenommen sind (Art. 4 ArG). Der Kreis der Familienangehörigen ist im Gesetz eng umschrieben. Trotzdem scheint die Ausnahme im Vollzug grosszügig gehandhabt zu werden. Damit können gerade jene Betriebe lange offen halten, deren nächtlicher Verkauf besonders zu den Belastungen beiträgt.

In diesem Zusammenhang bieten wir den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen.

1. Wie viele Verkaufsstellen in den besonders belasteten Ausgangsgebieten, insbesondere in der Altstadt und im Langstrassengebiet, sind regelmässig nach 1 Uhr geöffnet? Wie hat sich diese Zahl in den letzten zehn Jahren entwickelt?

2. Auf welche Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot stützen sich diese Betriebe, als Familienbetrieb, als Kiosk oder Betrieb für Reisende, oder auf eine andere Grundlage?

3. Wie beurteilt der Stadtrat den Zusammenhang zwischen nächtlichen Öffnungszeiten von Verkaufsstellen und Littering, Lärm und weiteren Belastungen in diesen Gebieten? Welche besonderen Herausforderungen

stellen sich in der Altstadt mit ihren engen Gassen und ihrer Wohnbevölkerung?

4. Wie beurteilt der Stadtrat die heutige Praxis bei der Anerkennung von Familienbetrieben? Wird überprüft, ob nachts tatsächlich nur Familienangehörige im Sinne von Art. 4 ArG arbeiten, und wie oft wird kontrolliert?

5. Hat die Stadt Hinweise, dass die Ausnahme für Familienbetriebe in Anspruch genommen wird, obwohl die Voraussetzungen nicht erfüllt sind? Meldet sie solche Fälle dem kantonalen Amt für Wirtschaft und Arbeit, und mit welchem Ergebnis?

6. Welche Aufgaben hat die Stadt beim Vollzug des Arbeitsgesetzes und des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes, und wie arbeitet sie dabei mit dem Kanton zusammen?

7. Welchen Handlungsspielraum hat die Stadt heute, um Öffnungszeiten oder den nächtlichen Verkauf, insbesondere von alkoholischen Getränken zum Mitnehmen, in bestimmten Gebieten einzuschränken, etwa über die Allgemeine Polizeiverordnung, über Bewilligungen für die Nutzung des öffentlichen Grundes oder planungsrechtlich? Gibt es in der Altstadt zusätzliche Instrumente, zum Beispiel über die Bau- und Zonenordnung oder die Kernzonenvorschriften?

8. Welche Änderungen auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene wären nötig, damit Gemeinden in besonders belasteten Gebieten solche Einschränkungen erlassen könnten? Ist der Stadtrat bereit, sich dafür beim Kanton einzusetzen?

Michael Schmid